
Diskussion

Zu den Wechselwirkungen zwischen (Kriminal-)Politik und Gewalttaten Jugendlicher vor rechtsextremistischem Hintergrund*

Detlev Frehsee
Universität Bielefeld

Angesichts der zunehmenden Aktivitäten junger Nazis (wird) immer drängender an Polizei und Strafgerichte appelliert, „entschlossener“ gegen solche Gruppen vorzugehen . . . Forderungen nach Verboten und Gefängnisstrafen werden laut, als wären politische Probleme und Konflikte jemals mit Hilfe von Sanktionen aus der Welt geschafft worden.

Sebastian Cobler 1980

1. Verwirrte Kriminalpolitik

1. Zu den charakteristischen Eigenarten der zeitgenössischen kriminellen Erscheinung, die als „rechtsextremistische Jugendgewalt“ bezeichnet wird, gehört es, daß sich die Öffentlichkeit in besonderem Maße erschüttert zeigt. Der *Ruf nach dem Strafrecht* ist dann übliche Reaktion. Zum einen wird gerügt, daß die Strafverfolgung nicht hart genug durchgreift. Zum anderen ist ein Bündel von Forderungen nach Verschärfung und Erweiterung der gesetzlichen Zugriffs- und Sanktionierungsmöglichkeiten entwickelt worden.

- Irritierend ist vor allem, daß Kritik an unangemessener Zurückhaltung des Strafrechts aus dem linksliberalen Lager kommt, das dem Strafrecht, der Art und Weise seiner Anwendung, seinem Sinn und seinen Wirkungsmöglichkeiten ansonsten skeptisch gegenübersteht.
- Denn auf der anderen Seite wird aus diesem selben Lager der grundsätzlich auf mehr Rationalität, Zurückhaltung und Zweckorientierung gerichtete kriminalpolitische Weg verteidigt.
- Im übrigen kompliziert sich die Lage dadurch, daß die auf intensivierte strafrechtliche Zugriffsmöglichkeiten, Kapazitäts- und Zuständigkeitserweiterungen bei Strafverfolgungs-, Sicherheits- und Verfassungsschutzorganen zielenden Vorschläge ganz überwiegend aus eben dem etablierten konservativen Lager kommen, gegen das sich der Vorwurf unangemessener Duldsamkeit gegen rechts richtet.

2. Die Problematik wird weiterhin dadurch schwer überschaubar, daß die Justizkritik gewissermaßen unterschiedliche Grade betrifft; Kritiker und Verteidiger der Justizpraxis sprechen über verschiedene Fallkomplexe und *reden* so bisweilen *aneinander vorbei*.

– So dürfte es weniger problematisch sein, Kritik zu üben, wo Gewalttäter mit rechtsextremistischer Ausrichtung nachsichtiger behandelt werden als „unpolitische“ Gewalttäter.

– Sehr fragwürdig scheint es dagegen schon zu sein, aus dem unangemessenen strafrechtlichen Umgang mit Linksextremen, namentlich Zugehörigen der RAF oder gar mit Bürgerbewegungen und Demonstrationen einen Anspruch auf gleichartiges, oder auch nur entschlosseneres Vorgehen abzuleiten, gewissermaßen eine Art „Aufrechnung“ vorzunehmen.

– Am problematischsten und am bezeichnendsten für das Dilemma ist sicherlich jener Bereich, in dem dieselben konkreten Fälle innerhalb des nichtkonservativen Lagers unterschiedlich und gegensätzlich beurteilt werden. Exemplarisch dürfte etwa sein, daß sich so sachkundige, tiefgründige und sensible Beobachter und Kritiker strafrichterlicher Erkenntnis- und Spruchfähigkeit wie Gerhard Mauz und Gisela Friedrichsen wegen ihrer Zustimmung zu moderaten, um individuelle Sachgerechtigkeit für die angeklagten Heranwachsenden bemühten Urteilen polemisch abkanzeln lassen müssen (Tolmein 1992, S. 28).

– Schließlich ist charakteristisch und problematisch die hier vorzufindende Melange von Individualrechtsgüterstrafrecht und politischem Strafrecht, nicht nur im Sinne der Einschlägigkeit originär dem politischen Strafrecht zuzuordnender Tatbestände, sondern auch im Sinne der Qualifizierung von Individualrechtsgüterverletzungen als politische Akte.

3. Besonders pointiert stellt sich die Problematik im *Jugendstrafrecht* dar. Denn es geht hier nicht nur um die Spannung zwischen Rechtsstaatlichkeit und politischem Strafrecht, sondern zusätzlich um die Spannung zwischen einer rationalen spezialpräventiven Orientierung und politischen Ansprüchen an das Strafrecht. Dementsprechend kann man auch die Verständigungsschwierigkeiten innerhalb des nicht konservativen Lagers schon einmal so ordnen, daß jedenfalls die Justiztätigkeit aus einer jugendstrafrechtsbezogenen Sicht verteidigt wird, namentlich von Vertretern, die die Entwicklung des Jugendstrafrechts erlebt oder maßgeblich selbst daran mitgewirkt haben (Viehmann 1993; Breyman 1993). Die Kritik wird eher von vorrangig politisch orientierten und argumentierenden Autoren vorgebracht, die mit dem Jugendstrafrecht offenbar nicht verbunden sind (Tolmein 1992; Wieland 1993)¹.

2. Fakten?

Wenn man versuchen will, dem Nachdenken durch *Fakten* eine Grundlage zu geben, kommt man nun allerdings in große Schwierigkeiten, weil mehr, Genaueres, Zuverlässigeres als die über die allgemeinen Medien vermittelten Informationen kaum zu bekommen ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz meldet für 1992 2456 Straftaten mit „rechtsextremistischem Hintergrund“. Dabei ergibt sich gegenüber 1991 mit 1483

Taten ein eindrucksvoller Anstieg von 65% (Verfassungsschutzbericht 1991, S. 76). Für Januar bis Mai 1993 werden 750 Taten mitgeteilt. Nach näherer Aufschlüsselung handelte es sich 1991 zu 26% um Brand- und Sprengstoffanschläge; zu 44% um Sachbeschädigung mit erheblicher Gewaltanwendung; zu 30% um Körperverletzung. 1991 sind 3, 1992 17 Menschen zu Tode gekommen, davon 7 Ausländer (Innere Sicherheit, Heft 2/1993, S. 1). In den ersten 5 Monaten 1993 waren es 8 Tote. Höhepunkte waren Hoyerswerda (17. 9. 1991), Rostock (22.-27. 8. 1992), Mölln (22. 11. 1992) und schließlich Solingen (29. 5. 1993). Es gibt eindrucksvolle Versuche chronologischer Zusammenstellungen einschlägiger Ereignisse, wie dies etwa verdienstvoll für den Zeitraum vom August 1991 bis zum Januar 1992 Ulla Jelpke für die PDS/Linke Liste in einer kleinen Anfrage im Bundestag getan hat (BT Dr 12/2186).

Obwohl staatliche Instanzen darüber hinaus ein dringendes Erkenntnisinteresse bekräftigen und auf verschiedenen Ebenen besondere Erfassungsmodi vereinbart (BT Dr 12/4020, S. 14) und Arbeitsgruppen eingerichtet worden sind (Tielemann 1993, S. 47), ist im übrigen nichts Näheres zu erfahren. Schon auf der Ebene der zitierten sog. Fallzahlen macht Tielemann ein „Wirrwarr auf ganzer Linie“ aus (Tielemann 1993, S. 46). Ihr Versuch, bei den Landeskriminalämtern Deliktzahlen zu bekommen, schlug in 5 der 16 Fälle vollständig und in zweien zum Teil fehl. Vor allem aber scheint die Qualifizierung von Gewalttaten als „rechtsextremistisch“ von einiger Unwägbarkeit beeinträchtigt zu sein: Einerseits genügt dem Verfassungsschutz die „zu vermutende rechtsextremistische Motivation“⁴², andererseits stufte das Bundeskriminalamt 1991 von den insgesamt 239 erfaßten Körperverletzungsdelikten mit politischer Motivation gegen Ausländer lediglich 66 Gewalttaten als rechtsextremistisch ein (Zachert 1992, S. 270).

Was die justitiellen Verarbeitungsdaten betrifft, verweist der parlamentarische Justizstaatssekretär auf die Unergiebigkeit der Strafverfolgungstatistik (BT Dr 12/4020, S. 13). Unsere eigenen Versuche, bei einem Landgericht Zugänge zu finden, sind erfolglos geblieben, weil dort keinerlei Registrierung stattfindet. Um so fragwürdiger erscheinen vom Bundesjustizministerium als Ergebnis einer Befragung der Landesjustizverwaltungen mitgeteilte Zahlen aus zudem uneinheitlichen Zeiträumen und nach uneinheitlichen Kriterien über 1527 Ermittlungsverfahren gegen 2329 Beschuldigte, 331 Anklagen, 345 Haftbefehle und 141 Urteile (BT Dr 12/4020, S. 14).

3. Auf dem rechten Auge blind?

Die heikle Frage einer *Begünstigung von Gewalttätern mit rechtsextremistischem Bezug durch die Strafjustiz* wird man ohnehin hinreichend zuverlässig nur auf Grund des Paarvergleichs von Strafverfahren mit einer möglichst dichten Kontrolle anderer Parameter, also nur mittels aufwendiger Untersuchungsverfahren beantworten können.

1. Auch ohne dies ist allerdings eine mehr oder weniger ausgeprägte politische Asymmetrie der Strafverfolgung *als historische Tatsache unbe-*

streitbar. Dazu muß man nicht auf Aufrechnungsbeispiele aus der Weimarer Republik zurückgreifen (Wieland 1993, S. 27). Dazu zählen auch unter der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik die unnachsichtige Durchsetzung des Verbotes der DKP gegen die Duldung rechtsextremer Parteien von NPD bis DVU und Republikanern (vgl. Kühnl 1984, S. 142). Wenn man sich die §§ 86, 86a, 130, 131 StGB ansieht, kann man nur staunen, was eine rechtsextreme Presse jahrzehntelang ungehindert verbreiten kann, während Existenzen auch junger Menschen vernichtet worden sind, weil sie etwa RAF-Texte abgedruckt hatten, um lediglich zu informieren³. Nach Auskunft der Bundesregierung sind im Jahr 1990 146 Ermittlungsverfahren wegen „Linksterrorismus“ (vor allem § 129a) eingeleitet worden, eines wegen „Rechtsterrorismus“; für 1991 betragen die Zahlen 191 zu 5 (BT Dr 12/2525, S. 3)⁴.

Noch eindrucksvoller stellt sich die Unterdrückung demonstrativ artikulierter politischer Meinung durch Bürgerbewegungen dar, weil sie weder gewalttätig angelegt sind, noch ihnen von seiten der Machtträger eine humane, ethisch fundierte Motivation abgesprochen werden kann. So hatte es etwa zwischen 1988 und 1990 nicht an Kapazitäten gemangelt, um die Region um Gorleben mit einem beängstigenden Beobachtungs- und Informationsnetz zu überziehen (Drieschner/Kassel 1990). Auf der anderen Seite stellt sich die Polizei schützend vor Versammlungen rechtsextremistischer Parteien und Organisationen, um ihnen ungestörte Tagungsverläufe zu sichern. Sie muß dies tun, weil es rechtlich offenbar nicht möglich ist, solchen Organisationen öffentliche Tagungsräume zu verweigern, wie das eine Reihe von Städten vergeblich versucht hat (Behrens 1990).

2. Auch im Zusammenhang mit den *aktuellen Ausschreitungen* wird erkennbar, daß die Behörden nach rechts bisweilen große Duldsamkeit an den Tag legen. Verschiedentlich wird berichtet, daß Polizeidienststellen tatenlos geblieben sind, Beamte gar den Rücken gekehrt haben, als Ausländer angegriffen wurden (Wächtler 1993, S. 277f.; Tolmein 1992, S. 27; Reents 1992). Ausländer ihrerseits werden dagegen streng kontrolliert (Wächtler 1993, S. 278). Und auch kriminelle Übergriffe von Polizeibeamten auf Ausländer scheinen sich angesichts einer gewissen strukturellen Fundierung nicht als Abirrungen „einiger fauler Äpfel“ abtun zu lassen (Funk 1993; Stoldt 1990; Schumann 1993, S. 329).

Jeder konnte im Fernsehen etwa im Fall Rostock Augenzeuge eklatanten Versagens werden, das die vom Strafrecht selbst gesetzten Grenzen in Richtung von Beihilfe, Strafvereitelung, unterlassener Hilfeleistung, womöglich unechter Unterlassungsdelikte berührt oder vielleicht mitunter sogar überschritten hat. Anschließend wurden mehr Personen mit Zuordnung zum linksextremistischen Bereich festgenommen als zum rechtsextremistischen (BT Dr 12/3389, S. 10). Sowohl der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern als auch der damalige Bundesinnenminister versuchten die Beteiligung Autonomer an den Angriffen auf

Asylbewerber geltend zu machen; es wurde von einer „Zusammenarbeit von Autonomen und Rechtsradikalen“ gesprochen. Noch in der fälligen Richtigstellung entschuldigt die Bundesregierung die Fehleinschätzung mit der unzutreffenden Behauptung, bis dahin sei das Werfen lebensgefährdender Brandsätze nur im Zusammenhang mit Ausschreitungen durch autonome/linksextremistische Straftäter bekannt geworden (BT Dr 12/3389, S. 10; s. a. BT Dr 12/3872, S. 2). Zum Zeitpunkt dieser Feststellung weist der Verfassungsschutzbericht für 1991 bereits 383 rechtsextremistische Brand- und Sprengstoffanschläge aus (Verfassungsschutzbericht 1991, S. 76).

Aber auch jenseits derart spektakulärer Offenbarungen steht trotz aller tatsächlichen Geschehnisse nach wie vor der Blick nach links an erster Stelle (Verfassungsschutzbericht 1991). Der Bundesinnenminister widmet in seinem Informationsblatt „Innere Sicherheit“ vom 2. 4. 1993 große Aufmerksamkeit den *linksextremistischen* Gewalttaten, insbesondere gegen Rechtsextremisten, deren Zahlen durch das „Reizthema“ Golfkrieg und die Ausschreitungen um Hoyerswerda und Rostock sprunghaft angestiegen seien.

Diese Gewichtsetzungen sind nun einmal so, und daran wird sich auch im Grundsatz nie etwas ändern lassen. Das ist die zwangsläufige Konsequenz der deckungsgleichen Ausgangsrichtungen von Staat und Rechtsorientierung. Der Staat ist immer rechts. Denn er verkörpert Autorität und Macht. Dem können sich auch „linke“ Regierungen nicht entziehen. Man sollte nicht vergessen, daß die SPD die Hauptverantwortung für die Erosion des Rechtsstaates trägt, die ihm zum Zwecke des Kampfes gegen den Linksterrorismus zugefügt wurde. Deshalb hat auch die Entrüstung über diese Ungleichgewichte immer den Anflug einer gewissen Naivität.

3. Soviel zum Gesamteindruck. Wenn man dann aber *ins einzelne* geht, wird es sehr schwierig, sich kurzerhand dem Vorwurf anzuschließen, daß „rechte Mörder und Schläger, kahl wie sie meist sind, fast ungeschoren davonkommen“ (Tolmein 1992, S. 27). Sind 12 Jahre für einen Mordversuch zu wenig, 6 Jahre für einen Totschlag, 21 Monate Jugendstrafe für das Werfen eines Brandsatzes auf ein bewohntes Haus, oder 15, ein halbjähriger Trainingskurs wegen des Herstellens von Molotowcocktails, 3 Wochen Jugendarrest für einen Steinwerfer? Ist es im Prinzip zu rügen, daß die Justiz mit dem Mordvorwurf zurückhaltender wird und die Einschätzung als Körperverletzung mit Todesfolge „Konjunktur“ hat (Wieland 1993)? Seit Jahren bemüht sich sogar die Rechtsprechung, Auswege zu entwickeln, um der absoluten Strafdrohung des § 211 StGB entgehen zu können, und dies selbst mit Mitteln, bei denen sich Dogmatikern die Haare sträuben. Schon immer gibt es zwischen dem, was zunächst auf der Ebene polizeilicher Tatfeststellung als Mord eingeschätzt wurde und der endgültigen Bewertung im Urteil eine erstaunliche Differenz. Dürfen „Alkoholkonsum, Psychoprobleme, verminderte Intelligenz“ (Tolmein 1992, S. 28) keine schuldbezogene Berücksichtigung mehr erfahren? Seit Jahren wird für größere Zurückhaltung bei der U-Haft-Anordnung gekämpft. Was kann man dem Haftrichter vorwerfen, der zunächst die jungen Leute

freigelassen hat, die dann hinterher zu den Attentätern von Mölln wurden (so aber Wieland 1993, S. 26)?

In dem Magdeburger „Elbterrassenprozeß“ – 70 Skinheads hatten eine Geburtstagsfeier von Punks überfallen, eine Mehrzahl schwer, zum Teil lebensbedrohlich verletzt, einer starb – sind 15 Beschuldigte mit einer Diversionsmaßnahme davongekommen, indem sie einen Jugendclub zu renovieren hatten. Der zuständige Oberstaatsanwalt und stellvertretende DVJJ-Vorsitzende Breymann begründet das Vorgehen jüngst mit einer Schilderung situativer Hintergründe, die kaum Widersprüche zuläßt (Breymann 1993, S. 30ff). Vor allem liegt es auf der Linie des aner kennenswerten Entwicklungsschubes, der im Jugendstrafrecht in den letzten Jahrzehnten zu größerer Nüchternheit und Rationalität im Umgang mit straffälligen Nichterwachsenen vollzogen wurde (s. a. Ostendorf 1993, S. 29). Im Mai 1993 werden etwa in Bielefeld zwei Heranwachsende und ein Jugendlicher verurteilt, weil sie drei englische Soldaten verprügelt haben, bei denen es zu Kieferbruch, schweren Schädelverletzungen und zweiwöchigem Koma gekommen ist. Der Haupttäter ist auf einem Opfer herumgesprungen „wie auf einem Trampolin“. Bei ihm wird eine einzubeziehende Jugendstrafe von fünf auf sechs Jahre erhöht. Die beiden anderen erhalten eine sechsmonatige Jugendstrafe mit Bewährung bzw. vier Wochen Dauerarrest. Zu wenig? Die Verurteilten sind Türken! (Neue Westfälische vom 8. 5. 1993)

Manche flotte Stellungnahme scheint auch durch einen Mangel an Kenntnis der *allgemeinen* Veränderungen der Sanktionierungsweisen beflügelt zu sein.

4. Gewalt, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit

1. Sofern nun von links die Bereitschaft erkennbar wird, von dieser jugendstrafrechtlichen Entwicklung abzurücken und die Kritik an dem gegen Linksextremismus geschaffenen Strafrecht zurückzustellen, so kann sich eine solche Haltung natürlich auf die *Gefährlichkeit des Rechtsextremismus* berufen, weil diese größer ist als die des Linksextremismus:

- Denn Rechtsextremismus ist am starken Staat interessiert und nicht an der Kontrolle der Staatsmacht;
- Rechtsextremismus geht von der Ungleichheit der Menschen und ihrer Rechte aus und nicht von ihrer Gleichheit;
- Rechtsextremismus liefert kurzschlüssige und einfache Weltansichten und ist deshalb geeignet für große Breitenwirkung;
- Diese Breitenwirkung und die Anerkennung staatlicher Macht machen Rechtsextremismus schwer abgrenzbar;
- Rechtsextremismus ist gekennzeichnet durch eine breite Gewaltakzeptanz;
- Während sich linksextremistische Gewalt gegen eine kleine Gruppe Mächtiger aus Politik und Wirtschaft richtet, bedroht rechtsextremistische Gewalt unüberschaubare ohnmächtige Bevölkerungsteile, die zudem jederzeit durch neu anzuziehende Zielgruppen erweitert werden können. (Vgl. insg. etwa Möller 1991, S. 283f, 289.)

2. Wenn man sich nun aber die *Gewalttäter* ansieht, so ergibt sich folgendes Bild: Bei den Auffälligen handelt es sich nur zu geringen Anteilen um Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen (BT Dr 12/4440, S. 6; Verfassungsschutzbericht 1991, S. 83). Ins Auge fallen insbesondere Skinheads, jedoch scheinen sie deutlicher wahrgenommen zu werden, als es ihrer tatsächlichen Beteiligung entspricht (Zachert 1992, S. 271). Jedenfalls läßt sich von irgendeiner Art von Organisiertheit kaum sprechen. Die Gruppenfluktuation ist hoch. Charakteristisch sind deklassierte Lebenslagen. Ein politisches Bewußtsein, eine feste Orientierung oder gar ideologische Festlegung ist nicht vorhanden. Der Anschluß an eine rechts- oder linksorientierte gewaltbereite Gesellungsgruppe scheint vielfach beliebig und von den zufälligen Zugängen abhängig zu sein. Bisweilen haben Jugendliche, wenn sie sich in einer Gruppe nicht halten können, woanders aber Anschluß finden, keine Schwierigkeiten damit, ins gegnerische „politische“ Lager zu wechseln (Hestermann 1989, S. 82; Farin/Seidel-Pielen 1991, S. 8). Charakteristisch ist also die Gewaltbereitschaft, nicht aber die rechtsextremistische Orientierung im politischen Sinn (Möller 1991, S. 274).

Auch die Maskerade mit nationalistischen und faschistischen Phrasen und Symbolen sollte man nicht überinterpretieren (Walkenhorst 1991, S. 69; Zöller 1991, S. 8). Vielfach findet sich hier eine völlige Überschätzung des ideologischen Potentials. Es handelt sich eigentlich nicht um rechtsextremistische Gewalttaten, sondern um Gewalttaten, die aus der Sicht historisch und politisch bewußter Erwachsener als rechtsextremistisch klassifiziert werden. Vollerorts hat sich herausgestellt, daß organisierte rechtsextremistische Gruppen, beispielsweise der Nationalistischen Front, Skinheads veranlaßt haben, Aktionen durchzuführen, selbst dabei aber nicht in Erscheinung getreten sind. Die Organisierten sind viel zu klug, um sich auf so riskante Weise zu exponieren.

Am ehesten ist die Gewaltbereitschaft noch als eine ausländer- oder fremdenfeindliche angemessen spezifiziert, obwohl die Gewalt auch im Kampf mit Autonomen, in Angriffen auf Punks, Nichtseßhafte oder Behinderte ausgelebt wird.

Was rationalisierte, politisch-rechtsextremistische Orientierungen betrifft, so sind mittlerweile ganz andere Gruppen jüngerer Menschen als anfällig ausgemacht worden, nämlich Nichtbenachteiligte mit gehobenem Schulabschluß in gesicherten Arbeitsverhältnissen mit guten Entwicklungsaussichten, die sog. „Modernisierungsgewinnler“ (Held/Horn/Leiprecht/Marvakis 1991, S. 8).

3. In der jugendsoziologischen Forschung stehen gegenwärtig *Erklärungsmodelle* für „rechtsextremistische Gewaltbereitschaft“ hoch im Kurs, die sich auf die Modernisierungsthesen von Ulrich Beck stützen (Beck 1986).

Danach ist die zeitgenössische gesellschaftliche Lage gekennzeichnet durch die zunehmende Produktion von Risiken; daraus erwächst Verunsicherung. Zugleich läßt sich auf sozialer Ebene immer weniger Halt finden, weil sich Einbindungen in eine klar gegliederte gesellschaftliche Struktur, in traditionelle Sozialmilieus und Solidarität gewährende Gemeinschaften fortschreitend verflüchtigen. Die Erosion verbindlicher Wertvorgaben, das Verschwinden klar vorgezeichneter Lebens-

entwürfe führen zu Orientierungslosigkeit. Der einzelne wird im Verlaufe von Individualisierungsprozessen immer mehr auf sich selbst zurückgeworfen, in diesem Vakuum bieten rechtsextremistische Ideologien einfache Orientierungen an; Gewalt erscheint als Mittel der Selbstbehauptung und Selbstdurchsetzung (Heitmeyer 1992, S. 80), oder gar als „Überlebensstrategie“ (so Pilz 1991).

Die Erklärungskraft dieses, vor allem von der Arbeitsgruppe Bielefelder Jugendforschung um Heitmeyer gepflegten Ansatzes (Heitmeyer/Möller 1989; Heitmeyer/Olk 1990) wird freilich angezweifelt, etwa unter Verweis auf die Desintegrations- und Destandardisierungsbelastungen, denen Jugendliche in der früheren Phase der Bundesrepublik ausgesetzt waren (Kersten 1993, S. 39). Eindrucksvoll geißelt es Rommelspacher als „unverfrorene Geschichtsabstinez“, wenn gerade unter Deutschen mißachtet wird, daß es „naturwüchsige Medien der Vergemeinschaftung“ und „traditionelle Wertsysteme“ (Heitmeyer/Möller 1989, S. 26) keineswegs vermocht haben, uns je vor rechtsextremem Denken zu schützen (Rommelspacher 1991, S. 80).

4. Es scheint deshalb erforderlich zu sein, zwischen *Gewalt*, *Fremdenfeindlichkeit* und *Rechtsextremismus* deutlicher zu unterscheiden.

a) *Gewalt* (im Sinne direkter körperlicher Gewalt, über die allein überhaupt die Rede geht) ist etwas Männlichkeits- und Jugendspezifisches (Pilz 1991, S. 4). Gewalt steht als „natürliche Ressource“ jedem zur Verfügung und ist das letzte Interaktionsmittel, das auch der noch zum Einsatz bringen kann, der differenzierterer Äußerungsformen nicht mächtig ist (Neidhardt 1986, S. 109). Gewalt ist immer als Begleiterscheinung jugendlicher (insbesondere männlicher) Sozialisationsprozesse vorhanden (Menzen 1991). Jede Zeit hat ihre spezifischen Formen gewaltgeneigter jugendlicher Gesellungsgruppen aufzuweisen. Phasen erhöhter Auffälligkeit stehen im Zusammenhang mit jeweiligen komplexen und widersprüchlichen gesellschaftlichen Entwicklungsschüben (Hafenecker 1992, S. 15). Es ist also weniger die Gewalt erklärungsbedürftig als vielmehr ihre zeitspezifischen Einbindungs- und Ausdrucksformen.

b) Was zunächst die *Fremdenfeindlichkeit* betrifft, so drängt – die tieferliegende Frage, wo Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft überhaupt herkommt einmal gedanklich zurückgestellt – auf die Jugendlichen bezogen sehr vordergründig und naheliegend vor allem dieses sich auf: Wo die rechtliche, wirtschaftliche, soziale, emotionale Ausgrenzung und Abdrängung von Ausländern (in freilich durchaus differenzierter Weise) in der Bevölkerung in erheblichen Teilen ihrer vollen gesellschaftlichen Breite getragen wird (s. etwa Steinert 1992), wo die politische Führung die Eindämmung des Ausländerzustroms zu einem Problem ersten Ranges hochstilisiert (Stichwort „Staatsnotstand“ - Wieland 1993, S. 24; s.a. Brumlik 1993, S. 331 f.), da ist es nachgerade zwangsläufig, daß vorhandene Gewaltbereitschaft insbesondere gegen Ausländer ausgelebt wird (oder gegen Leute, die nur aussehen wie Ausländer). Der Arbeitskreis „Neue Bundesländer“ des 22. Deutschen Jugendgerichtstages hat es dahingehend auf den Punkt gebracht, daß eine solche Politik einer durch Konfliktlagen angestauten Gewaltbereitschaft erst eine Richtung, ein Ziel

gibt (DVJJ-Journal 1992, S. 278). Horst Eberhard Richter zitiert einen Jugendlichen: „Wir machen doch nur das mit der Hand, was ihr mit dem Kopf denkt!“ (Richter 1992).

c) Grundsätzliche und langfristige Erklärungen für die Zunahme rechtsgerichteter bis *rechtsextremer politischer Orientierungen* insbesondere in den jungen Altersgruppen, die lange als Nachwuchsreservoir der politischen Linken galten, werden in einer Überidentifikation mit den deutschen Wirtschaftsinteressen gesehen. Als Stimulator werden stärker auf Konkurrenz und individuelle Leistungsfähigkeit hin entwickelte Firmenideologien ausgemacht, die sich zu einer „Ideologie deutscher Tüchtigkeit“ verallgemeinern. Ein neues Nationalbewußtsein „beruft sich auf die Härte der Deutschen Mark und die Leistungen in der internationalen Konkurrenz“. „Die biologistische Begründung, derzufolge Konkurrenz- und Lebenskampf in der egoistischen Menschennatur verankert seien, erfährt . . . eine neue gesellschaftliche Anerkennung“. Menschen werden danach „im Lichte von Kosten-Nutzen-Rechnungen“ bewertet (Held/Horn/Leiprecht/Marvarkis 1991, S. 4ff). Flüchtlinge und Einwanderer bedrohen eine Dominanzkultur, die auf Absicherung vorhandener Privilegien ausgerichtet ist. Es breitet sich eine Art von „Wohlstands-Chauvinismus“ aus (Steinert 1993, S. 322f). Rechtsextremismus erweist sich als eine Form der „Verteidigung von Privilegien“ (Rommelspacher 1991, S. 85).

5. Derartige Orientierungen werden nun durch den Zusammenbruch der sozialistischen Systeme und die damit scheinbar erwiesene Überlegenheit der Marktwirtschaft abgestützt.

Unverkennbar hat die Deutsche Einigung hier einen deutlichen Schub bewirkt: Die im Sozialismus anspruchslos gehaltenen, in dieser Anspruchslosigkeit aber versorgten und abgesicherten Ostdeutschen wurden schockartig mit dem kapitalistischen Sozialdarwinismus konfrontiert, der durch die Spannung zwischen dem Konsumdruck und der Durchsetzungsmacht ökonomischer Stärke gekennzeichnet ist. Und auch in den alten Bundesländern wird der Bürger infolge des sukzessiven Sozialabbaus wieder mehr und mehr auf die eigenen Kräfte zurückgeworfen. In internationaler Hinsicht betont die hohe Politik allenthalben das neue Gewicht Deutschlands als dominante und zentrale Macht im Europäischen Raum, die nicht nur wirtschaftlich sondern auch außenpolitisch ihrer Führungsrolle gerecht werden müsse und sich ihrer Verantwortung in der internationalen Völkergemeinschaft nicht entziehen könne (s. schon Naumann 1989, S. 15). Die Bundeswehr wird nach Somalia geschickt, um die Bevölkerung mit politikstrategischer Hintergründigkeit an deutsche Soldaten im Ausland zu gewöhnen. „Politiker bewegen sich vorsichtig auf Kampfeinsätze zu“ lautet die Schlagzeile (Neue Westfälische vom 26. 4. 1993). Eine auch intellektuell geführte Patriotismus- und Nationalismuskussion verleiht Seriosität (s. a. Brumlik 1993, S. 330).

In solchem Klima finden sowohl deklassierte Modernisierungsverlierer eine Orientierung wie auch die nicht in ihrem sozialen Status deprivierten oder bedrohten Modernisierungsgewinnler. Auffällig und ängstigend sind nur die ersteren, weil sie Menschen verbrennen und totschiagen. Die letzteren, deren Haltungen ideologisch fundiert und deren Ideologien rationalisiert sind, passen sich unauffällig ein, sind erfolgreich, werden auf

die Gestaltung unserer künftigen Gesellschaftswirklichkeit Einfluß haben und ihre Einstellungen in die kulturelle Normalität einfließen lassen. Vielleicht sind sie die wirklich Gefährlichen.

5. Medieneffekte

1. Denn es ist auch folgendes zu berücksichtigen: Die Beunruhigung und Diskussion konzentriert sich nicht nur deshalb so sehr auf die Gewalttäter, weil deren Aktivitäten nun einmal etwas real Wahrnehmbares sind, an dem man auch meint, unmittelbar ansetzen zu können, sondern die Intensität dieser Wahrnehmung wird natürlich durch die *Art der Berichterstattung*, die Heftigkeit der Empörung, die hektische Suche nach neuen gesetzlichen Bekämpfungsmöglichkeiten, die vielfach überhöhende Zuschreibung ideologischer Gehalte usw. zusätzlich gesteigert. Es sollen ja sogar Journalisten zur „action“ angeregt haben, um etwas filmen zu können. Es sei nochmal daran erinnert, daß offizielle Daten zu Gewalttätigkeiten, die als rechtsextremistisch eingestuft werden, zu unbestimmten Anteilen durch Zuschreibungen auf der Basis von Vermutungen zustandekommen. Natürlich gehört auch das zu einer sachlichen Beurteilung, daß nicht anhand eines bestimmten Sets sicherlich hochdramatischer Einzelergebnisse, die den Kern unserer gemeinsamen Informationsbasis bilden, unkontrolliert mit den kriminalpolitischen Armen gerudert wird. Mittlerweile melden sich schon Stimmen zu Wort, die vor einer „Inflation der Gewaltdiskussion“ warnen. Es dürfe nicht der öffentliche Eindruck erzeugt werden, als gäbe es kaum noch gewaltarme Zonen, weil die Dramatisierung nur Angst und Angstabwehr erzeugt (Heitmeyer 1993). Kaum scheine es noch möglich, einem beliebigen Jugendlichen unbefangenen gegenüberzutreten (Berentzen 1992, S. 64).

2. Und darüber hinaus ist das Ausmaß des öffentlichen Interesses und öffentlicher Reaktion natürlich *Mitursache* für den Umfang der Gewalttätigkeiten, indem spektakuläre Ereignisse wie Hoyerswerda oder Rostock Auslöser für Aktivitätswellen waren. Am Beispiel von Hoyerswerda hat Lüdemann von der „Ansteckungswirkung“ und der Absenkung von „Schwellenwerten“ hinsichtlich der Aktionsbereitschaft gesprochen, wofür die Medienberichterstattung von wesentlicher Bedeutung gewesen ist (Lüdemann 1992, S. 137; s.a. Viehmann 1993, S. 82)⁵.

Je heftiger im übrigen die politische Reaktion ist, um so nachhaltiger erfahren die Aktivisten ein Erfolgserlebnis. Die sozial Deklassierten entdecken, wie man auch aus einer Lebenslage der politischen Ohnmacht etwas bewirken kann. Was für ein fataler Lerneffekt (Wieland 1993, S. 24; Ostendorf 1993, S. 27; Schumann 1993, S. 328).

6. Interessenlagen

Dies alles ist natürlich nicht unbekannt. So stellt sich die Frage, welche *Interessen* sich hinter den kriminalpolitischen Positionen ausmachen lassen.

1. a) Was zunächst die (etablierte) *politische Rechte* angeht, so sind Ausländerfeindlichkeit und Gewalttaten gegen Ausländer zwar ins Unmoralische bzw. Kriminelle gesteigert, liegen doch aber – wie schon angemerkt – in derselben Richtung wie eine auf Zurückweisung nach außen und Beschränkung rechtlicher Gleichstellung und politischer Partizipation nach innen gerichtete Ausländerpolitik. Ausschreitungen gegen Ausländer und ihre mediendramatische Aufbereitung sind jedenfalls – um es ganz vorsichtig auszudrücken – für eine solche Politik nützlich, indem sie Zufluchtsuchende ebenso gut oder schlecht abzuschrecken geeignet sind wie die gezielt mit dieser Funktion betriebene Verschlechterung der Lebensbedingungen von Asylbewerbern (insbesondere Senkung der Sozialhilfe). Ferner sind die Ausschreitungen insbesondere im Zusammenhang mit Rostock von politischer Seite benutzt worden, um eine Überstrapazierung der Duldsamkeit deutscher Bevölkerung zu belegen, die zu zuflußbegrenzenden Maßnahmen zwingt. Cremer-Schäfer macht darauf aufmerksam, welche außerordentlich geschickte Zweckmäßigkeit überdies aus der Sicht bestimmter politischer Interessenlagen darin liegt, wenn die sozialstrukturell Nutzlosen, an denen jahrelang „Muster von Ausbürgerung“ eingeübt worden sind, nun ihrerseits die ethnisch Nutzlosen ausgrenzen (Cremer-Schäfer 1993, S. 6). Selbst die Rattenfänger wie Schönhuber, Frey, Reisz, Dienel erfüllen eine nützliche Funktion, indem sie einerseits durch ihre Redebeiträge vormachen, was überhaupt so alles denk- und sagbar ist⁶, und damit das Diskussionspektrum zur rechtsextremen Seite erweitern, andererseits der etablierten Rechten damit eine Kontrastfolie bieten, vor deren Hintergrund sie sich als gemäßigt darstellen kann (Paech 1984, S. 157). Und vielleicht ist es schließlich nicht ganz unwillkommen, daß rechte Positionen sich auch in Bevölkerungskreisen ausbreiten, in denen linke Orientierungen ihre traditionellen Wurzeln haben (Paech 1984, S. 154 f), zumindest eine Sogwirkung entfalten, der sich auch die SPD nicht hat entziehen können.

b) Was steckt also hinter den kriminalpolitischen Aufrüstungsforderungen, namentlich des Innenministers?? Auffällig ist zunächst, daß offenbar auch insofern Rostock eine Auslöserfunktion hatte (vgl. etwa die Rede des Bundesinnenministers vom 8. 10. 92 – Innere Sicherheit Nr. 4/1992). Möglicherweise hat ein gewisses Erschrecken über die aus Anlaß der Rostocker Krawalle vollzogene Selbstdemaskierung dazu gezwungen, offensiv zu werden. Vielleicht ist auch ein ehrliches Erschrecken darüber von Bedeutung gewesen, wie sehr die Dinge aus dem Ruder geraten und unbeherrschbar werden können. Es ist hohe Zeit gewesen, sich deutlich von den radikalen Auswüchsen abzusetzen; insbesondere waren hier auch Darstellungen vonnöten, um Reaktionsforderungen des Auslandes zu befriedigen. Indem der gesellschaftliche Rechtsextremismus auf Problemgruppen deklassierter Unterschichtjugendlicher projiziert wird, läßt er sich als eine Störung marginalisieren und lokalisieren, die man mit Hilfe von Polizei und Justiz in den Griff bekommen kann (Rommelspacher 1991, S. 87). Zudem lenkt der Ruf nach Intensivierung repressiver Kontrolle von

kritischen Fragen nach politischen Versäumnissen ab. Schließlich wird vielfach vermutet, daß die rechte Seite eine gute Gelegenheit sieht, alte Pläne durchzusetzen, Überwundenes wiederzubeleben, weil auch die Opposition unter dem großen Druck steht, unter aktuellen Umständen mitzuziehen. Die Gesetzesänderungsvorschläge tragen alle Züge eines vor allem aus Frankfurt mit negativer Bedeutung versehenen „symbolischen (Straf)Rechts“ (Hassemer 1989; Cremer-Schäfer/Steinert 1989; Gast 1993), für dessen Einrichtung das vordergründige expressive Ziel, nämlich die Minderung gewalttätiger Angriffe auf Ausländer oder die Verbannung nationalsozialistischer Symbole oder die Bewahrung unserer Kinder vor rechtsextremistisch eingestellten Lehrern usw. nicht die wesentliche Bedeutung hat, vielmehr hintergründige Motivationen und Zwecksetzungen maßgeblich sind.

2. Damit stellt sich die Frage nach den Interessen der nach dem Strafrecht rufenden *Linken*: Daß jemand dort allen Ernstes plötzlich die spezialpräventive Eignung des Strafrechts entdeckt hätte und erwarten würde, drei Jahre Gefängnis könnten ausgerechnet bei einem Skinhead bewirken, was sie sonst nirgends bewirken (s. dazu Nicolai 1993), ist mir nicht untergekommen. Vielmehr geht es allenfalls um Generalprävention, indem auch vom Strafrecht erwartet werden kann, durch eindeutige Mißbilligung bestimmter Verhaltensweisen dem Unwerturteil Nachdruck zu geben. Nun wäre es zu einfach, darauf abzustellen, daß die Generalprävention im Jugendstrafrecht keine selbständige sanktionsschärfende Kraft entfalten darf. Denn es geht ja um die Frage, ob nicht eine ungewöhnliche Milde umgekehrt das Werturteil symbolisch transportiert, die Brandsätze und Baseballschlägerhiebe wären nicht so schlimm, wenn sie gegen Ausländer geführt werden (Geiger 1993).

Aber nur darum geht es sicherlich auch von dieser Seite aus nicht: Im Entschließungsantrag der SPD-Fraktion im Bundestag vom 9. 12. 1992 heißt es: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, endlich den Rechtsextremismus so ernsthaft zu bekämpfen, wie dies in der SPD-Regierung unter Helmut Schmidt mit der Bekämpfung des Terrors der RAF geschehen ist“ (BT Dr 12/3952, S. 2). Schwingt da etwa ein Stück schlechtes Gewissen mit über das, was unter sozialdemokratischer Herrschaft kriminalpolitisch angerichtet worden ist? Gibt es jetzt eine Gelegenheit, diese Legislation für einen unumstrittenen Zweck nutzbar zu machen und damit zu rehabilitieren?

Wie eingangs angedeutet, ist es hilfreich, zwischen dem Ruf nach vergleichbar angemessener Verfolgung und Sanktionierung der individualrechtsgüterverletzenden Straftat im klassischen Sinne einerseits und der Verfolgung politischer Delikte oder politischer „Zuschläge“ wegen der rechtsextremistischen Einordnung klassischer Delikte andererseits zu unterscheiden. Obwohl sich die erste Frage scheinbar leicht beantworten läßt, erzeugt der Ruf nach größerer Härte selbst hier Unbehagen, weil die Aktivisten so offenkundige Stellvertreterrollen erfüllen – einerseits mit

dem, was sie für die Gesellschaft tun, und dann auch noch damit, daß die Gesellschaft an ihnen ihre Abwehrbereitschaft demonstrieren kann (Scherr 1992, S. 388; Hess 1993, S. 344). Die Tiefenpsychologie dürfte es nicht allzu schwer haben, nachzuweisen, daß Brandsatzwerfer auch für Linke eine klassische Sündenbockfunktion erfüllen, indem diesen die lautstarke Empörung das Mittel ist, sich ihrer vielleicht gar nicht so echten, stabilen Ausländerfreundlichkeit zu versichern und über ihre eigenen unterdrückten Zweifel, Unsicherheiten, Ängste oder gar Abneigungen die Kontrolle zu behalten. Denn die Ausländerfreundlichkeit in gehobenen Kreisen ist ja oft eine sehr platonische. Von Seiten der Jugendsozialarbeit wird geltend gemacht, daß man die Sorgen der Jugendlichen nun einmal ernst nehmen müsse, die in ihrer alltäglichen Lebenssituation mit den ausländischen Jugendlichen in einer ständigen Konkurrenz etwa um Arbeitsplätze oder Mädchen stehen, während es leicht ist, sich ausländerfreundlich zu geben, wenn sich die eigenen Erfahrungen auf Kontakte mit einem türkischen Gemüsehändler, einem griechischen Gastwirt oder iranischen Arzt beschränken (Hestermann 1989, S. 83; Held u. a. 1991, S. 6 f.; Pilz 1991, S. 5).

Linke Rufer nach mehr Härte sollten sich auch bewußt machen, daß sie damit den beschriebenen symbolischen Darstellungs- und Instrumentalisierungsinteressen der gemäßigten Rechten auf den Leim gehen und sich auf „unheilige Allianzen“ (Geiger 1993) einlassen. Soll man denn allen Ernstes alle mühselig erkämpften Errungenschaften der jugendstrafrechtlichen Entwicklung preisgeben? Wenn man zur Kenntnis nimmt, welche Genugtuung in den Berichten darüber mitschwingt, daß die Justiz nun endlich auch wegen Mordes anklagt, wenn Justizminister beginnen, die Staatsanwaltschaften zu bestimmten Gangarten anzuweisen, wenn Generalstaatsanwälte Subsumtionsvorgaben machen und festlegen, daß der Brandflaschenwurf als Mordversuch zu definieren ist (vgl. Der Spiegel Nr. 47/1992, S. 85 ff; Nr. 17/1993, S. 89), wenn selbst Richter „offensichtlich dem Drängen . . . nach Strafverschärfung nachgeben“ müssen (Pahnke 1990, S. 19), dann kann einem angst und bange werden (s.a. Geiger 1993; Viehmann 1993, S. 82).

7. Politisches Strafrecht

Wenn das nun darauf hinauslaufen soll, Straftaten mit tatsächlicher (oder schlimmstenfalls nur vermuteter) rechtsextremistischer Motivation eben wegen dieser Motivation strenger zu ahnden, so wird insofern natürlich nicht mehr die Verletzung des einzelnen Menschen bekämpft (bspw. Körperverletzung), sondern die rechte Gesinnung an sich. Man ist dann auch bei Brandstiftung, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. bereits mittendrin im politischen Strafrecht und dem alten Streit um seine Zulässigkeit. Das Problem besteht in der Überlagerung von politischem System und (Straf-)Rechtssystem.

1. a) Das *Strafrecht* muß, wenn es zur Kontrolle politischer Meinung und Artikulation eingesetzt wird, seine Prinzipien verraten. Statt an der Tatschuld des sich fehlerhaft Verhaltenden anzuknüpfen, richtet es sich gegen den zum Bösen entschlossenen Feind der Rechtsordnung (Dencker 1988, S. 263).

b) Auf der Seite des *politischen Systems* entsteht die Störung dadurch, daß sich Politikentwicklung nicht mehr (nur) durch die für die Demokratie konstitutive politische Auseinandersetzung bestimmt, sondern mehr oder weniger durch das Strafrecht. Damit wird die Dispositionsbefugnis über die politischen Entwicklungsmöglichkeiten dem Staat zugewiesen (Gallandi 1983, S. 259). Kreissl beschreibt dies als ein demokratisches Paradoxon: indem die Demokratie die Artikulation und Partizipation des Bürgers freigibt und ihre Herrschaftsordnung auf diesen Bürger gründet, kommt natürlich auch ihr „eigener Bestand zur Disposition“. „Demokratie wird zum riskanten Projekt“. Demzufolge muß der „demokratisch gedachte Volkssouverän vor sich selbst geschützt“ werden (Kreissl 1993, S. 67). Das geschieht u. a. durch ein „Kommunikationsstrafrecht“, das als „Verrechtlichung zweiter Ordnung“ den an sich offen konzipierten politischen Diskurs reglementiert (Kreissl 1991).

2. Da es nun gegenwärtig um die Begrenzung von Kommunikation im rechten politischen Spektrum geht, müßten eigentlich die Vertreter der etablierten Rechtsparteien befürchten, daß ihre Klientel in den Sog strafrechtlicher Politikbegrenzung gerät, wie das in den 70iger/80iger Jahren das sog. Sympathisantenumfeld auf der linken Seite betraf. Ein solches Risiko müßte doch insbesondere deshalb aufscheinen, weil – im Gegensatz zu der eindeutig abgesetzten und exponierten Position der RAF – die politische Struktur auf der rechten Seite heute durch eine große Reichhaltigkeit der parlamentarischen und außerparlamentarischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen gekennzeichnet ist und sich nahtlose Übergänge zwischen der etablierten legalen rechten und der illegalen extremen rechten Seite ergeben. Dies wird auch deutlich an den Abgrenzungs-, Ausstoßungs- und Integrationsproblemen, die die etablierten rechten Parteien gegenwärtig zu bewältigen haben, und an dem Kampf um das an den Grenzzonen driftende Wählerpotential (s.a. Neumann 1989, S. 15 f.). Wenn nun gleichwohl derartige Ängste hier nicht vorhanden sind, so hat das womöglich damit zu tun, daß mit dem tatsächlichen und konsequenten Einsatz des politischen Strafrechts nach rechts gar nicht ernsthaft gerechnet wird, die Aufrüstungspläne mit ganz anderen Zwecken unterlegt sind. Tatsächlich ist es beeindruckend, wie es gelingt, die Anwendung des § 129a weitestgehend fernzuhalten, indem mit dem zutreffenden Hinweis auf fehlende Organisationsstrukturen bei den Gewalttätern auch Organisationsstrukturen bei den politischen Rechtsextremisten verneint werden, obwohl der parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium über 77 rechtsextremistische „Organisationen und sonstige Personenzusammenschlüsse“ Bericht erstattet (Innere Sicherheit vom 15. 2. 1993, S. 25).

Manifestiert sich in dem beobachtbaren tatsächlichen Gebrauch des politischen Strafrechts seine spezifische Gefahr, indem der Staat in der Tat willkürlich bestimmt, gegen *welche* randständigen und mit den Mitteln der politischen Auseinandersetzung nicht beherrschbaren Tendenzen es eingesetzt werden soll, dann gibt es natürlich für die Linke nach wie vor Anlaß, einem politischen Strafrecht in *jeder* Form konsequent entgegenzutreten.

8. Bescheidenes Strafrecht

Danach lassen sich folgende Empfehlungen ableiten: Gewalttaten sind unter Zugrundelegung der individualrechtsgüterschützenden Strafbestimmungen angemessen und proportional zu verarbeiten, gleich ob Ausländer oder Deutsche von ihnen betroffen sind. Dies gilt auch für die Verfolgungstätigkeit, vor allem aber für die Schutzfunktion der Polizei.

Im übrigen erscheinen als wichtigere Zielgruppe die ideologischen Rechts-extremisten und organisierten Neonazis. Insofern erschien es überzogen, gerade jetzt nach einer Entkriminalisierung im Bereich der politischen Tatbestände etwa der §§ 129a, 130, 86a StGB zu rufen. Allerdings bleibt die Kritik am politischen Strafrecht grundsätzlich bestehen, so daß auch gegenüber lautstarken Rufen nach einer intensivierten Anwendung dieser Bestimmungen Skepsis angezeigt ist. In jedem Fall sind Neukriminalisierungen, Tatbestandserweiterungen und Strafverschärfungen abzulehnen. Eher erscheinen hier die außerhalb des Strafrechts gelegenen Abwehrmaßnahmen mit verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Mitteln, etwa Vereinsverbote oder Aberkennung von Grundrechten angemessen (Pawlita/Steinmeier 1980, S. 416), wengleich auch hier die Risiken des Abtauchens in den Untergrund bzw. einer durchaus begrüßten Prominenz und Aufmerksamkeit und der Schaffung von Märtyrerrollen zu bedenken sind.

Was die Gewalttäter angeht, so wird man sich nicht der Illusion hingeben, das Strafrecht könne hier spezialpräventiv allzuviel ausrichten. Natürlich ist es vernünftiger, mit Jugendhilfemaßnahmen anzusetzen, Orientierungsangebote zu machen, Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen (Möller 1991, S. 296; Heim/Krafeld u.a. 1991, S. 308; Hammer 1989). Jugendförderung ist natürlich völlig unabhängig davon nötig, ob deklassierte Jugendliche mit Gewalttaten auffallen, ihre Deprivationen auf andere Weise kompensieren oder unauffällig leiden. Man muß sich aber klar sein, daß alle diese Ansätze, auch die zuletzt genannten, unter dem Gesichtspunkt der Minderung von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit oder Rechtsextremismus nur Symptomkuriererei sein können (Rommelspacher 1991, S. 87). Wenn sich rechtsextremistische Haltungen in der Gesellschaft verbreiten, weil dies tiefe politische und kulturelle Wurzeln hat, bleibt alle Einwirkung auf störende Oberflächenphänomene Sisyphosarbeit.

Anmerkungen

(*) Vortrag auf dem 17. Strafverteidigertag am 8. 5. 1993 in München
(1) Vgl. auch Pahnke 1990, S. 21 f., der zwischen einem antifaschistischen (politisch ausgerichteten) und einem postfaschistischen (jugendsoziologisch orientierten) Ansatz zur Einschätzung rechtsextremistischer Phänomene unterscheidet.

(2) Sie wird registriert, wenn sie „auf Grund von Anhaltspunkten oder Erfahrungen mindestens naheliegt“ (Verfassungsschutzbericht 1991, S. 76, S. 125).

(3) Die kommentarlose Dokumentation von Bekennerschreibern terroristischer Gruppen in der Zeitschrift „Radikal“ wurde den Mitherausgebern Härlin und Klöckner als „Werben für eine terroristische Vereinigung“ (§ 129a StGB) zum Vorwurf gemacht und mit je 2½ Jahren Freiheitsstrafe geahndet; wegen dieser Zeitschrift „Radikal“ wurden weitere 192 Inhaber und Angestellte von alternativen Buchläden strafrechtlich verfolgt (Gössner 1991, S. 147 f.).

(4) Auf der Grundlage seiner Auswertung von 903 Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Taten aus den Jahren 1978 bis 1982 verneint Kalinowsky eine mildere Behandlung im Vergleich zu linksextremistischen Straftaten, weil die Strafrahmen in beiden Bereichen zur gleichen Quote ausgeschöpft wurden. Die deutliche Höherbelastung der Linksextremisten durch die Verfahren (insb. U-Haft) erklärt Kalinowsky mit der „unterschiedlichen Deliktsstruktur“ (Kalinowsky 1986, S. 142 ff.).

Zu beiden Gesichtspunkten wird freilich deutlich, daß eine solche Analyse auch die Normsetzungsebene einschließen muß.

Denn das Terroristenstrafrecht – vor allen Dingen auch mit seinen prozessual ausgeweiteten Zugriffsmöglichkeiten – ist doch auf die spezifischen Aktionsmuster der extremen Linken zugeschnitten worden; insbesondere gilt dies für die Nachrüstung mit den gegen neuartige Störangriffe zielenden Tatbeständen der §§ 305a, 315 I, 316b und ihrer Einstellung in den Katalog des § 129 a (Lau/Mischau 1991, S. 72; Mühlhäuser 1991, S. 85).

(5) Die Auslöserfunktion von Rostock (Aug. 1992) und Mölln (Nov. 1992) spiegelt sich auch in der Entwicklung der Zahlen offiziell gezählter rechtsextremistischer Gewalttaten:

Aug. 92: 416 (BT Dr 12/3731)

Sept. 92: 1061 (BT Dr 12/3732)

Okt. 92: 740 (BT Dr 12/3882)

Nov. 92: 951 (BT Dr 12/4113)

Dez. 92: 1032 (BT Dr 12/4253)

Jan. 93: 507 (BT Dr 12/4443).

(6) Zur Technik des Agitators vgl. Löwenthal/Gutermann 1966

(7) Im einzelnen geht es um

- die Erweiterung des Landfriedensbruchtatbestandes
- die Verschärfung des Haftrechtes
- die Ausdehnung des präventivpolizeilichen Unterbindungsgewahrsams
- eine Strafrahmenverschärfung bei Landfriedensbruch und Volksverhetzungsdelikten
- die tatbestandliche Erweiterung der §§ 86 und 86a StGB
- die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem JGG
- eine Neuauflage des Radikalenerlasses im Öffentlichen Dienst
- den Ausbau der Rechtsextremismusabteilungen bei den Verfassungsschutzämtern
- die Erweiterung der Kompetenzen des Generalbundesanwaltes
- die Einrichtung polizeilicher Sondereinheiten
- den Einsatz von Bundeswehrsoldaten
- die Verwendung von Gummigeschossen.

Überdies wird die konsequente Ausschöpfung vorhandener rechtlicher Zugriffsmöglichkeiten (beispielsweise Demonstrationsverbote und Aberkennung der Grundrechte) in Aussicht gestellt (s. zu allem Wieland 1993, S. 25; Gast 1993, S. 32 f.; Seifers 1992, S. 1 f.; Innere Sicherheit Nr. 2 v. 2. 4. 1993, S. 15-16; Interna-

tionale Liga für Menschenrechte, in: Materialheft zum 17. Strafverteidigertag 1993, S. 19 f.)

Literatur

ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER JUGENDFORSCHUNG: Das Individualisierungs-Theorem – Bedeutung für die Vergesellschaftung von Jugendlichen, in: HEITMEYER, W./OLK, T. (Hg.): Individualisierung von Jugend, Weinheim und München 1990, S. 11–34

BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986

BEHRENS, U.: Zum Stand der Auseinandersetzung um das Verbot faschistischer Organisationen, in: Demokratie und Recht, Heft 1/1990, S. 8–13

BERENTZEN, D.: Das Märchen von der Jugendgewalt, in: Psychologie heute, Heft 8/1992, S. 64–68

BREYMAN, K.: Jugendgewalt als Antwort auf die Wende, in: DVJJ-Journal 1993, S. 29–32

BRUMLIK, M.: Vom Versagen konservativer Politikplanung zum Beschwören alter Werte – Warum gestandene Liberale zu neuen Wertkonservativen werden, in: StV 1993, S. 330–333

COBLER, S.: „So einen verteidigt man nicht!“, in: Kursbuch 60 (1980), S. 97–105

CREMER-SCHÄFER, H.: Gefährliche Rituale, nützliche Mythen, in: Kriminologisches Journal 1993, S. 3–7

CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H.: Symbolische und instrumentelle Funktionen des Strafrechts, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 3/1989, S. 26–29

DENCKER, F.: Gefährlichkeitsvermutung statt Tatschuld?, in: StV 1988, S. 262–266

DER BUNDESMINISTER DES INNERN (Hg.): Verfassungsschutzbericht 1991, Bonn 1992

DRIESCHNER, F./KASSEL, K.-F.: Was geschieht in Meuchelitz? Wie die Polizei von Gorleben eine terroristische Vereinigung erfand, in: Die Zeit Nr. 47 vom 16. November 1990, S. 13–17

FARIN, K./SEIDEL-PIELEN, E.: Krieg in den Städten, Berlin 1991

FUNK, A.: Rassismus: Kein Thema für die deutsche Polizei? – Gedanken zu einem Tabu, in: Bürgerrechte & Polizei 44 (1993), S. 34–40

GALLANDI, U.: Staatsschutzdelikte und Pressefreiheit, Königstein/Ts. 1983

GAST, W.: Symbolische Politik gegen Rechts, in: Bürgerrechte & Polizei 44 (1993), S. 30–33

GEIGER, S.: Justiz unter Druck, in: DRiZ 1993, S. 126

GÖSSNER, R.: Das Anti-Terror-System, Hamburg 1991

HAFENEGGER, B.: Wider die Feuerwehr-Mentalität, in: Sozial Extra, Heft 1/1992, S. 15

HAMMER, W.: Rechtsextreme Tendenzen unter Jugendlichen und ihre Konsequenzen für Jugendarbeit und Jugendpolitik, in: Jugendschutz, Heft 6/1989, S. 10–12

HASSEMER, W.: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: NStZ 1989, S. 553–559

HEIM, G./KRAFELD, F. J./LUTZEBÄK, E./SCHAAR, G./STROM, C./WELP, W.: „Lieber ein Skinhead als sonst nichts?“, in: Neue Praxis 1991, S. 300–310

HEITMEYER, W.: Soziale Desintegration und Gewalt – Lebenswelten und -perspektiven von Jugendlichen, in: DVJJ-Journal 1992, S. 76–84

HEITMEYER, W.: „Gewalt“. Öffentliche Debatte und wissenschaftliche Zugänge, in: Sonderforschungsbereich 227, Universität Bielefeld, Info Nr. 10, 1993, S. 17–19

HEITMEYER, W./MÖLLER, K.: „Nazis raus aus dieser Stadt!“, in: Deutsche Jugend, Heft 1/1989, S. 19–33

- HEITMEYER, W./OLK, TH. (Hg.): Individualisierung von Jugend, Weinheim und München 1990
- HELD, J./HORN, H./LEIPRECHT, R./MARVARKIS, A.: „Du mußt so handeln, daß du Gewinn machst . . .“, in: PädExtra 1991, S. 4–15
- HESS, H.: Kriminologen als Moralunternehmer, in: BÖLLINGER, L./LAUTMANN, R. (Hg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt am Main 1993, S. 329–347
- HESTERMANN, T.: „Würdet ihr uns lieben, gäbe es uns gar nicht“. Skinheads in Deutschland, in: Vorgänge, Heft 5/1989, S. 75–89
- KALINOWSKY, H. H.: Rechtsextremismus und Strafrechtspflege, 2. Aufl. 1986
- KERSTEN, J.: Hilft der Praxis eine Überdosis von Begriffsballaststoffen bei der Verdauung der „neuen Jugendgewalt“?, in: DVJJ-Journal 1993, S. 38–43
- KREISSL, R.: Politisches Strafrecht und die Verrechtlichung politischer Kultur, in: Kriminologisches Journal, 3. Beiheft 1991, S. 41–64
- KREISSL, R.: Die strafrechtliche Kontrolle gesellschaftlicher Kommunikation, in: FREHSEE, D./LÖSCHPER, G./SCHUMANN, K. F. (Hg.): Strafrecht, Soziale Kontrolle, Soziale Disziplinierung, Opladen 1993, S. 66–80
- KÜHNEL, R.: Neofaschismus in der BRD – Entstehung und soziale Funktion, in: FANGMANN, H. B./PAECH, N. (Hg.): Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 134–150
- LAU, S./MISCHAU, A.: Normgenese, Zielsetzung und Rechtswirklichkeit des § 129 (R)StGB und des § 129a StGB, in: Kriminologisches Journal, 3. Beiheft 1991, S. 65–82
- LÖWENTHAL, L./GUTERMANN, N.: Agitation und Ohnmacht. Auf den Spuren Hitlers im Vorkriegsamerika, Neuwied und Berlin 1966
- LÜDEMANN, C.: Zur „Ansteckungswirkung“ von Gewalt gegenüber Ausländern, in: Soziale Probleme 1992, S. 137–153
- MENZEN, K.-H.: Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft. Ein Phänomen jugendlichen Ausdrucks im Übergang von Schule zu Beruf, in: Jugend, Beruf, Gesellschaft 1991, S. 184–192
- MÖLLER, K.: Gewalt und politischer Extremismus – Herausforderungen für die Jugendarbeit, in: Neue Praxis 1991, S. 281–299
- MÜHLHÄUSER, C.: Aktuelle Rechtsproduktion und Kriminalisierung sozialer Bewegungen, in: Kriminologisches Journal, 3. Beiheft 1991, S. 83–100
- NAUMANN, K.: Republikaner sind wir doch alle. Zeitgemäßes zum Umgang mit Parteien und Potentialen von Rechtsaußen, in: Vorgänge, Heft 5/1989, S. 13–19
- NEIDHARDT, F.: Gewalt, soziale Bedeutung und sozialwissenschaftliche Bestimmung des Begriffs, in: BKA (Hg.): Was ist Gewalt? Band 1, Wiesbaden 1986
- NICKOLAI, W.: Integration statt Repression, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1993, S. 7–8
- OSTENDORF, H.: Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1993, S. 26–29
- PAECH, N.: Staat und Antifaschismus, in: FANGMANN, H. B./PAECH, N. (Hg.): Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 151–173
- PAHNKE, R.: Unbehagen, Protest, Provokationen, Gewaltaktivitäten von Jugendlichen in neofaschistischer Gestalt, in: Jugendschutz, Heft 5/1990, S. 18–25
- PAWLITA, C./STEINMEIER, F.: Bemerkungen zu Art. 139 GG – Eine antifaschistische Grundsatznorm?, in: Demokratie und Recht 1980, S. 393–416
- PILZ, G.A.: Gewalttätigkeit als Überlebensstrategie von Jugendlichen, in: Jugend & Gesellschaft Nr. 1/1991, S. 1–8
- REENTS, J.: Kampfbegriff „Extremismus“, in: Konkret, Heft 12/1992, S. 30–31
- RICHTER, H.-E.: Helfen statt strafen, in: Die Zeit v. 18. 12. 92, S. 64
- ROMMELSPACHER, B.: Rechtsextreme als Opfer der Risikogesellschaft. Zur Täterentlastung in den Sozialwissenschaften, in: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 2/1991, S. 75–89

- SCHERR, A.: Anforderungen an professionelle Jugendarbeit mit ausländerfeindlichen und gewaltbereiten Jugendszenen, in: Neue Praxis 1992, S. 387–395
- SCHUMANN, K. F.: Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts?, in: StV 1993, S. 324–330
- SEITERS, R.: Extremismus und Gewalt, in: Innere Sicherheit Nr. 4 v. 30. 10. 92, S. 1–2
- STEINERT, H.: Der Skinhead in uns, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/1992, S. 10–12
- STEINERT, H.: Rechtsradikalismus und die Angst vor einer neuen totalitären Herrschaft, in: BÖLLINGER, L./LAUTMANN, R. (Hg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt am Main 1993, S. 318–328
- STOLDT, H.-U.: Draufhauen und Totschweigen, in: Die Zeit, Nr. 11 vom 9. März 1990
- TIELEMANN, K.: Die Erfassung rechtsextremistischer Gewalttaten, in: Bürgerrechte & Polizei 44 (1993), S. 46–53
- TOLMEIN, O.: Kahl und ungeschoren, in: Konkret, Heft 12/1992, S. 26–29
- VIEHMANN, H.: Was machen wir mit unseren jugendlichen Gewalttätern?, in: ZRP 1993, S. 81–84
- WÄCHTLER, H.: Mit dem Strafrecht gegen Fremdenhaß? – Ein Diskussionsbeitrag, in: StV 1993, S. 227–279
- WALKENHORST, P.: Rechtsextremistisches Verhalten und Gewaltbereitschaft Jugendlicher – einige pädagogische Überlegungen, in: Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung, Nr. 1/1991, S. 5–7
- WIELAND, W.: Der weggetauchte Staat – staatliche (Nicht-)Reaktionen auf rassistische Gewalttaten, in: Bürgerrechte & Polizei 44 (1993), S. 24–29
- ZACHERT, H.-L.: Fremdenfeindlichkeit – Eskaliert die Gewalt gegen Ausländer?, in: Die Polizei 1992, S. 268–272
- ZÖLLER, C.: Symbole der Gewalt, in: Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung, Nr. 1/1991, S. 8–9.

Juli 1993
 Postfach 100131
 33501 Bielefeld